

STA Beister u.a. – Sachverhalt

Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion 2, Abschnitt 22
POM Hillmann

19.07.2019

Strafanzeige

1. Erfassungsgrund

Vorgangsnummer 9126767

Ereignis Totschlag

Strafantrag –

Versuch Nein

Rechtsnorm § 212 StGB

1.1 Tatort

Straße, Hausnummer Otto-Suhr-Allee 100
PLZ, Ort 10585 Berlin
Nation Deutschland
Verwaltungsbezirk Charlottenburg

1.2 Tatzeit

Anfang 19.07.2019, 10:30 Uhr
Ende 19.07.2019, 10:45 Uhr

2. Geschädigte/r

Name Johannes Krefeld
Straße, Hausnummer Neufertstr. 15
PLZ, Ort 14059 Berlin
Nation Deutschland
Geburtsdatum, -ort 07.03.1967, Berlin
Geschlecht männlich

3. Anzeigende/r

Name	Sebastian Naumann
Straße, Hausnummer	Klausener Platz 2
PLZ, Ort	14059 Berlin
Nation	Deutschland
Geburtsdatum, -ort	17.08.1968, Berlin
Geschlecht	männlich

4. Tatverdächtige/r

4.1 natürliche Person

Name	Martin Beister
Geburtsdatum, -ort	05.05.1955
Geschlecht	männlich
Größe	1,72 m
Altersgruppe	Erwachsener
Staatsangehörigkeit	deutsch

4.1.1 Meldeanschrift

Straße, Hausnummer	Clayallee 7
PLZ, Ort	14195 Berlin

4.2 natürliche Person

Name	Anton Scheele
Geburtsdatum, -ort	13.12.1970
Geschlecht	männlich
Größe	1,65 m
Altersgruppe	Erwachsener
Staatsangehörigkeit	deutsch

4.2.1 Meldeanschrift

Straße, Hausnummer Hohenzollerndamm 117
PLZ, Ort 10719 Berlin

5. Sachverhalt

Johannes und ich sind ehemalige Kollegen bei seiner Bausanierungsfirma, der Krefeld-Sanierung GmbH. Ich habe ihn heute morgen eigentlich nur als Zeuge begleitet. Er hatte seit Monaten reichlich Ärger mit dem Bezirksbürgermeister, dem Martin Beister. Ich weiß auch nicht genau, worum es ging. Johannes hatte anscheinend einen dicken Auftrag an Land gezogen, bzw. stand kurz davor, nur gab es immer wieder Gründe, warum er mit seiner Firma noch nicht loslegen konnte. Es geht in der Sache um die Komplettsanierung des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf. So ein Auftrag bringt fast eine Million ein. Er hatte Vorkehrungen getroffen, hat er gesagt. Wir sind also heute Morgen los und haben dem Beister in seinem Amtszimmer einen Besuch abgestattet. Herrn Beister war unser Besuch gar nicht recht, das hat man sofort gemerkt. Sein Sekretär, der Herr Scheele, war auch da. Der hat die Tür abgeschlossen, weil Johannes meinte, dass dies nun ein sehr persönliches Gespräch werden würde und er keine Störung wünsche. Ich habe mich zwar gewundert, aber wirklich gestört hat mich das nicht. Johannes und der Beister sind sich sogleich verbal angegangen. Johannes wollte wohl endlich eine verbindliche Zusage zu dem Auftrag und ich sollte als Zeuge fungieren. Der Beister meinte, Johannes wisse genau, warum er seine Zusage nicht sofort erteilen könne. Johannes entgegnete, dass er dann die 200 wiederhaben wolle. Da ist der Beister richtig sauer geworden und sagte Johannes, dass man das nicht hier besprechen solle. Ich bin nicht ganz schlau geworden aus der Konversation. Ich vermute mal, dass Johannes der Auftragserteilung etwas nachgeholfen hat. Genaueres weiß ich aber nicht. Jetzt ist der Johannes ja auch tot. Ich erzähle erstmal weiter.

Als die beiden, also Johannes und Beister, sich immer mehr aufregten und anfangen, lauter zu werden, versuchte der Sekretär Scheele zu schlichten. Anscheinend wusste der etwas mehr. Aber die beiden waren so aufgereggt, da hat sich keiner beruhigt. Auf einmal zieht der Johannes eine Pistole. So was kenne ich von ihm gar nicht. Er hält

die Pistole dem Beister vor die Nase, woraufhin dieser zurückweicht. Der Beister will die Polizei rufen, da stürmt Johannes mit der Pistole in der Hand auf ihn zu. Die beiden rangeln und der Scheele und ich stehen nur da und wissen nicht, was wir tun sollen. Dann rennt der Scheele auf die beiden los und Johannes fängt an, noch lauter zu brüllen, da er über das Eingreifen Scheeles verärgert ist.

Ich habe auch gebrüllt, dass die alle das mal sein lassen sollen. Ich wollte mich da nicht auch noch reinzwängen. Das ging so vielleicht ein oder zwei Minuten. Plötzlich löst sich ein Schuss und Beister hält sich sein linkes Ohr. Das Blut lief dem nur so runter und der Scheele wich ganz bleich zurück. Aber der Beister war wohl nicht allzu schwer verletzt, denn er fing an, Johannes anzubrüllen, dass jetzt alles vorbei wäre, das Geschäft könne er sich abschminken. Ich verstand immer noch nichts, aber Johannes hob erneut die Pistole. Der Scheele ging nun dazwischen, der Beister warf sich auf den Johannes und es gab wieder ein Gerangel. Dieses Mal wollte ich dazwischen gehen, ich hatte die 3 gerade erreicht, als sich erneut ein Schuss löste. Der Menschenhaufen sackte zunächst in sich zusammen. Anschließend stand erst der Scheele auf, dann der Beister, nur Johannes blieb liegen. Eine Kugel hatte ihn wohl mitten ins Herz getroffen. Der Scheele schloss die Tür wieder auf und mit einem Mal kamen mehrere Menschen hineingestürmt und schrien, als sie den Johannes sahen. Es war so ein Durcheinander. Da wurde mir erst wieder bewusst, dass die Tür ja zugesperrt gewesen war und dass deshalb vorher keiner reinkommen konnte.

Irgendwann kam dann die Polizei und auch ein Krankenwagen, aber für Johannes war es zu spät. Ich wurde hier auf das Revier mitgenommen, der Beister ist, glaube ich, ins Krankenhaus gekommen.

Wenn ich jetzt nochmals das letzte Gerangel genau schildern soll, kann ich nur sagen, dass ich keinen exakten Blick auf die Situation hatte. Johannes war auf jeden Fall zuunterst. Ja, ich muss zugeben, er hat auf den Beister gezielt. Aber die sind Johannes zu zweit angegangen, das ist doch unfair. Ich konnte nur nicht helfen, weil ich von dem ersten Schuss anfangs noch völlig perplex war. Außerdem war ich von einer harmlosen Unterredung ausgegangen. Dass der Johannes eine Waffe dabei hatte, wusste ich, wie gesagt, nicht.

selbst gelesen und genehmigt:

Hillmann
POM Hillmann

Sebastian Naumann

Direktion 2, Abschnitt 22
POM Hillmann

Vorgangsnummer 9826767

19.07.2019

Beschuldigtenvernehmung

1. Vernehmungsbeginn, -ende

19.07.2019, 12:35 – 13:05 Uhr

2. Vernommene/r nach vorläufiger Festnahme vorgeführt

Name	Anton Scheele
Geburtsdatum, -ort	13.12.1970
Geschlecht	männlich
Altersgruppe	Erwachsener
Staatsangehörigkeit	deutsch
Straße, Hausnummer	Hohenzollerndamm 117
PLZ, Ort	10719 Berlin

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ich möchte mich jetzt äußern.

Anton Scheele

(Unterschrift des/r Vernommenen)

Vernehmung:

Sie haben eindeutig den Falschen. Ich habe nur geholfen und war dabei selbst in Gefahr, verletzt zu werden. Der Martin ist mein ehemaliger Lebenspartner. Ja, das ist ein offenes Geheimnis. Als der ganze Bezirksbürgermeister-Rummel damals losging, hat er die Nerven verloren und gemeint, es wäre das Beste für seine Karriere, wenn wir uns trennten. Ich hatte da keine Wahl, auch wenn mein Herz gebrochen war. Letztes Jahr bin ich dann als sein Sekretär eingestellt worden. Martin war davon anfangs wenig begeistert, doch bekomme ich den Job halt besser als andere hin und er weiß das auch.

Zu heute morgen kann ich nur sagen, dass ich Herrn Johannes Krefeld seit ein paar Jahren kenne. Er hat schon die ein oder andere Bautätigkeit für den Bezirk ausgeführt. Es waren immer öffentliche Ausschreibungen auf der betreffenden Vergabepattform und Herr Krefeld, d.h. die Krefeld-Sanierung GmbH, hat sich dann beworben. Es kann schon sein, dass die Krefeld-Sanierung GmbH letzten Endes jedes Mal den Auftrag erhalten hat. So genau kann ich das nicht sagen.

Zurück zu heute morgen. Herr Krefeld und ein mir unbekannter Herr Naumann erschienen unangemeldet und auch unerwünscht, das habe ich sofort an Martins Reaktion gemerkt, in seinem Amtszimmer. Das war so gegen 10:30 Uhr. Herr Krefeld war sichtlich erregt und bat mich recht energisch, die Tür zum Amtszimmer zu verriegeln, damit die folgende Unterhaltung ungestört verlaufen könne. Als Martin mir zunickte, holte ich den Schlüsselbund und ging zur Tür. Die Begleitperson, Herr Naumann, zuckte nur mit den Schultern. Ich verstand dies als eine Zustimmung. Nachdem ich die Tür verschlossen hatte, fing Herr Krefeld auch schon an, verbal laut zu werden. Soweit ich dem Geschehen folgen konnte, verlangte er eine Zusage von Martin zu einem großen Bauprojekt. Die Ausschreibung läuft zwar nicht mehr, aber es gibt noch gewisse Schwierigkeiten. Es ist daher nicht möglich, dass eine Zusage sofort erfolgt. Diesen Umstand versuchte Martin dem Herrn Krefeld auch zu erklären, doch der ließ sich nicht beirren und regte sich nur noch mehr auf.

Wenn sie mich so fragen, ist die Angelegenheit schon etwas heikel. Ich bin mir meiner Wahrheitspflicht bewusst und muss leider zugeben, dass die Erteilung der vorigen Bauaufträge durchaus an monetären Zuwendungen seitens des Herrn Krefeld gelegen haben könnte. Solche Absprachen unter Geschäftsleuten bleiben einem guten Sekretär natürlich nicht verborgen. Dennoch bin ich dem Ganzen nicht weiter nachgegangen und kann auch keine expliziten Details mehr nennen. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass zumindest bei dem großen Sanierungsauftrag für das Bezirksamtsgebäude Geld geflossen ist. Herr Krefeld hat mit großer Wahrscheinlichkeit darauf Bezug genommen, als er von Martin die „200“ zurückverlangte. 200.000,00 EUR, das ist ein riesiger Betrag. Martin reagierte sehr ungehalten über diese Rückforderung und wollte Herrn Krefeld des Zimmers verweisen. Ich habe noch versucht, die Situation zu schlichten, aber erfolglos.

Im weiteren Geschehen zog Herr Krefeld unvermittelt eine Waffe. Die Marke und das Kaliber vermag ich nicht zu bestimmen. Dafür kenne ich mich mit Handfeuerwaffen zu wenig aus. Martin wurde von Herrn Krefeld mit der Waffe bedroht und versuchte hinter seinen Schreibtisch zu gelangen, um die Polizei zu verständigen. Ich muss zugeben, dass ich anfangs keine große Hilfe war, da mich die gesamte Entwicklung des Gesprächs übermannt hatte. Herr Krefeld stürmte sodann auf Martin zu und es kam zu einem Handgemenge.

Aber Martin wurde nicht mit Herrn Krefeld fertig, der ist so viel größer und schwerer als er. Ich eilte also hinzu und wir versuchten zu zweit dem Herrn Krefeld die Waffe zu entreißen. Bei dem Gerangel löste sich ein Schuss und Martin wurde am linken Ohr durch einen Streifschuss verletzt. Ich war zutiefst erschrocken. Martin gewann zuerst die Fassung wieder und beschimpfte Herrn Krefeld lautstark. Er drohte Herrn Krefeld auch an, dass er nun keinerlei Aussicht mehr auf die Erteilung des Sanierungsauftrags hätte. Da zielte Herr Krefeld erneut auf Martin. Ich versuchte den bewaffneten Arm des Herrn Krefeld von Martin abzulenken. Doch es gelang mir nicht vollständig. Herr Krefeld ist stärker als ich. Martin musste mir helfen und wir hielten gemeinsam Herrn Krefeld fest. Dieser wehrte sich heftig. Bei dem Gemenge löste sich ein zweiter Schuss. Ich konnte nur erleichtert feststellen, dass Martin dieses Mal nicht getroffen wurde und ich auch nicht. Aber Herr Krefeld lag auf dem Boden und rührte sich nicht mehr.

Zu Herrn Naumann kann ich aus meiner Wahrnehmung nur sagen, dass er sich nicht an der handgreiflichen Auseinandersetzung beteiligt hat. Auf jeden Fall müssen Sie erkennen, dass das alles ein Unfall war. Ich meine damit, dass Martin sich nur gewehrt hat und ich versucht habe, ihm zu helfen. Ich wollte nicht, dass jemand zu Schaden kommt. Außerdem war es mir gar nicht möglich, genau zu unterscheiden, wen ich nun gerade festhielt. Die Vorwürfe gegen mich sind absolut haltlos.

Hillmann
POM Hillmann

selbst gelesen und genehmigt:
Anton Scheele

Direktion 2, Abschnitt 22
POM Schuster
PK'in Kerbel

Vorgangsnummer 9826767

19.07.2019

Bericht

Um 10:45 Uhr erhielten die Unterzeichnenden über die Einsatzleitzentrale die Mitteilung, dass sich im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, ein Schusswechsel ereignet hatte. Wir machten uns sofort auf den Weg und erreichten das Bezirksamt um 10:50 Uhr gemeinsam mit einem Rettungsteam. Dort begaben wir uns in das Amtszimmer des Bezirksbürgermeisters, Martin Beister, und fanden neben dem seiner Schusswunde erlegenen Johannes Krefeld weitere Personen vor. Der eingetretene Tod des Herrn Krefeld wurde vom Notfallarzt Dr. Bregenz diagnostiziert. Der Leichenschein wurde ausgefüllt und die Leiche in die forensische Pathologie Berlin-Moabit zur weiteren Untersuchung verbracht.

Die weiteren Personen wurden festgestellt als Martin Beister, Anton Scheele und Sebastian Naumann. Nach dem Tatgeschehen befragt, gab der Zeuge Naumann an, Herr

Beister und Herr Scheele seien in ein Handgemenge mit dem Verstorbenen geraten. Während dieses Handgemenges habe entweder Herr Beister oder Herr Scheele dem Verstorbenen eine tödliche Schusswunde zugefügt. Die Tatwaffe, eine Sig Sauer 225, Seriennummer A 1278897, Kaliber 9 mm, wurde sichergestellt.

Die Tatverdächtigen Scheele und Beister wurden sodann vorläufig festgenommen. Der Tatverdächtige Scheele wurde zum Verhör auf die hiesige Dienststelle verbracht, der Tatverdächtige Beister zur Versorgung seiner Wunde am linken Ohr in die Notfallaufnahme des DRK Westend. Er wird dort zum jetzigen Zeitpunkt behandelt. Der behandelnde Arzt ist Dr. Weyer, Tel.-Nr. 030 814376.

Beide Tatverdächtigen enthielten sich vor Ort einer Aussage. Alle Anwesenden wurden kriminaltechnisch untersucht. Die Befunde zur Untersuchung wurden an die zuständigen Stellen geleitet. Weitere Zeugen waren am Tatort nicht zugegen.

Schuster
POM Schuster

Kerbel
PK´in Kerbel

Direktion 2, Abschnitt 22
POM Hillmann

Vorgangsnummer 9826767

22.07.2019

Vermerk

Die sichergestellte Waffe der Marke Sig Sauer 225, Seriennummer A 1278897, Kaliber 9 mm, wurde ordnungsgemäß gekennzeichnet und zur kriminaltechnischen Untersuchung an die LKA KT 31, Tempelhofer Damm 12, 12101 Berlin, geleitet.

Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr. Weyer im DRK Westend steht der Tatverdächtige Beister noch unter Schock. In diesem Sinne wird er aus Gründen der

Vorsicht erst übermorgen, den 24.07.2019, aus der Klinik entlassen. Ab da wird er auch vernehmungsfähig sein. Eine Vorladung an den Tatverdächtigen Beister ist vorzubereiten.

Der Bericht der forensischen Pathologie, Turmstr. 21, 10559 Berlin, wurde angefordert.

Das telefonisch ermittelte Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Berlin lautet 122 Js 2888/19.

Die angeforderten Bundeszentralregisterauszüge enthielten keine Eintragungen.

Hillmann
POM Hillmann

LKA KT 31
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin
KK Buchmann

23.07.2019

Untersuchungsnummer B 678950/19
Handfeuerwaffe Sig Sauer 225, Seriennummer A 1278897, Kaliber 9 mm
über Direktion 2, Abschnitt 22

(...)

Die ballistische Untersuchung ergab ein zweimaliges Abfeuern der untersuchten Handfeuerwaffe. Fingerabdrücke des Verstorbenen Johannes Krefeld ließen sich am Abzug finden. Weitere Fingerabdrücke fanden sich von Anton Scheele und Martin Beister am Lauf der Waffe sowie an der unteren Griffseite, die teilweise verwischt waren.

Eindeutige Schmauchspuren ließen sich an beiden Händen des verstorbenen Johannes Krefeld nachweisen und zwar an den Innenseiten der beiden Zeigefinger. Geringfügige Schmauchspuren waren auf dem rechten Handrücken des Martin Beister zu finden. Anton Scheele wies keine Schmauchspuren auf.

(...)

Buchmann
KK Buchmann

Charité Berlin
Abteilung der forensischen Pathologie
Turmstr. 21
10559 Berlin

23.07.2019

Befund: Durchschuss Herz, linke Herzkammer

(...)

Der Tod erfolgte unmittelbar durch Komplett-Insuffizienz nach Durchschuss des Herzens, linke Herzkammer. Eine andere Todesursache konnte nicht festgestellt werden. Der Leichnam wies mehrere Quetschungen an Handgelenken, rechtem Oberarm, beiden Schultern und leichte Würgemale am Hals auf, die auf einen prämortalen Kampf hindeuten. Des Weiteren fanden sich leichte Hautabschürfungen im Bereich beider Handgelenke und am Hals beidseitig.

(...)

Dr. Hohnfeld

Direktion 2, Abschnitt 22

POM Hillmann

Vorgangsnummer 9826767

23.07.2019

Vermerk

Die Ergebnisse der ballistischen Untersuchung und der Bericht der Leichenschau wurden mit dem ermittelnden Staatsanwalt Hetzer telefonisch besprochen. Ebenso wurde ihm mitgeteilt, dass eine belastende Aussage gegen den Beschuldigten Beister wegen Bestechlichkeit vorliegt und dass der Beschuldigte Beister am morgigen Tag aus dem Krankenhaus entlassen wird. Staatsanwalt Hetzer hält eine Hausdurchsuchung beim Beschuldigten Beister für unabdingbar, da er davon ausgeht, dass der verstorbene Herr Krefeld erhebliche Summen an den Beschuldigten Beister zur Erlangung von Bauaufträgen geleistet hat. Die Hausdurchsuchung soll das Auffinden der geflossenen Gelder zum Ziel haben und noch am heutigen Tage stattfinden, bevor der Beschuldigte Beister am morgigen Tag entlassen wird. Der Unterzeichnende wies Staatsanwalt Hetzer auf die richterliche Anordnungspflicht hin. Dieser entgegnete, dass hier eindeutig ein Fall von Gefahr im Verzug vorliege und er daher keine richterliche Anordnung benötige. Schließlich möchte er nicht riskieren, dass der Beschuldigte Beister die Beweismittel morgen beseitige. Außerdem werde es endlich einmal Zeit, dass er den Beschuldigten Beister wegen Bestechlichkeit rannehmen könne. Früher hätten die Beweise nie ausgereicht. Staatsanwalt Hetzer wird nach seiner letzten Verhandlung am heutigen Tage an der Hausdurchsuchung teilnehmen, deswegen findet sie erst um 16:00 Uhr statt.

Hillmann

POM Hillmann

Direktion 2, Abschnitt 22

POM Hillmann

23.07.2019

Bericht

– Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten Beister, Clayallee 7, 14195 Berlin, 16:00-16:50 Uhr –

– anwesende Polizeibeamte POM Schuster, PK'in Kerbel, POM Hillmann, StA Hetzer –

Wir betraten das Anwesen des Beschuldigten Beister unter der o.g. Adresse. Seine Ehefrau, Margarete Beister, öffnete die Tür. Sie bestand darauf, eine Nachbarin als Zeugin der Hausdurchsuchung hinzuzuziehen. Dies wurde ihr von Staatsanwalt Hetzer verwehrt. Des Weiteren wurde ihr eine Vorladung für den Beschuldigten Beister für den 29.07.2019, 14:00 Uhr, auf hiesiger Dienststelle übergeben. Sodann wurde mit der Hausdurchsuchung begonnen.

POM Schuster und Pk'in Kerbel begannen mit der Durchsuchung im Erdgeschoss des kellerlosen Einfamilienhauses. Staatsanwalt Hetzer und der Unterzeichnende begaben sich in das erste Obergeschoss. Im Wandschrank des ehelichen Schlafzimmers entdeckte Staatsanwalt Hetzer in einem alten Pappkarton mehrere Bündel 500,00 EUR-Scheine. Zusammen ergab sich ein Betrag in Höhe von 200.000,00 EUR. Der Fund wurde beschlagnahmt und die Hausdurchsuchung für beendet erklärt.

Auf hiesiger Dienststelle zurückgekehrt, wurde der gefundene Geldbetrag ordnungsgemäß gekennzeichnet und der Asservatenkammer überstellt.

Hillmann
POM Hillmann

Direktion 2, Abschnitt 22
POM Hillmann

29.07.2019

Beschuldigtenvernehmung**1. Vernehmungsbeginn, -ende**

29.07.2019 14:00 – 14:35 Uhr

2. Vernommene/r nach Vorladung erschienen

Name	Martin Beister
Geburtsdatum, -ort	05.05.1955
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	deutsch
Straße, Hausnummer	Clayallee 7
PLZ, Ort	14195 Berlin

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zu Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern und einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich jetzt äußern.

Martin Beister
(Unterschrift des/r Vernommenen)

Vernehmung:

Ich möchte ohne meinen Anwalt eigentlich gar nichts zu der Sache sagen. Außer natürlich, dass der Herr Krefeld mich angegriffen hat und ich mich lediglich gewehrt habe.

Wenn mir nun aber erzählt wird, dass bei der Hausdurchsuchung vom 23.07.2019 ein alter Pappkarton mit 200.000,00 EUR gefunden wurde, dann bin ich mehr als sprachlos.

Aber zunächst einmal zu dem Mordanschlag auf mich. Ich hatte gerade mit meinem Sekretär, Herrn Anton Scheele, die nächsten anstehenden Termine besprochen, als gegen 10:30 Uhr der Johannes mit einem mir Unbekannten, einem Herr Naumann, unerwartet in mein Arbeitszimmer trat. Er war sichtlich erregt und in aggressiver Stimmung. Er herrschte Herrn Scheele an, er solle die Tür verriegeln. Ich habe das genehmigt, weil ich Johannes zwar als aufbrausenden, nicht aber gewalttätigen Menschen kenne. Dass in Anwesenheit von Herrn Scheele etwas passieren würde, zumal in unmittelbarer Hörweite der restlichen Mitarbeiter des Hauses, habe ich nicht im Geringsten erwartet.

Sobald die Tür verschlossen war, schrie mich Johannes an. Er hatte mich in letzter Zeit schon häufiger am Telefon terrorisiert. Es ging immer um ein großes Bauobjekt, für welches er sich mit seiner Bausanierungsfirma beworben hatte. Da die Ausschreibung öffentlich erfolgt ist, konnte ich Johannes aber nicht einfach so eine Zusage erteilen. Johannes hat mich dann am Tag mehr und mehr unter Druck gesetzt und als ich mich endgültig weigerte, eine Zusage zu erteilen, zog er plötzlich eine Waffe und zielte auf mich. Ich versuchte, an meinen Schreibtisch zu gelangen, um die Polizei zu rufen. Als Johannes das sah, rannte er mit der Waffe auf mich zu. Da konnte ich nicht anders. Ich versuchte also ihm die Waffe zu entreißen, was zu einem Kampf führte. Johannes hat sich dabei immer wieder weggedreht und stand deshalb meistens mit dem Rücken zu mir. Deswegen habe ich die Waffe nicht richtig zu fassen bekommen.

Auf einmal erfolgte ein Schuss und ich fühlte einen dumpfen Schmerz am linken Ohr. Ich lockerte meinen Griff und auch Johannes sah sehr erschrocken aus. Da merkte ich auch schon, wie mir das Blut am Arm herunterlief. Ich habe dann erleichtert festgestellt, dass ich nicht schwerer verletzt war. Umso entrüsteter war ich, dass Johannes es tatsächlich gewagt hatte, eine geladene Pistole mitzubringen. Daher begann ich ihn deswegen zu beschimpfen. Ich gebe zu, dass das nicht die klügste Idee war, aber ich stand unter Schock. Johannes und ich fingen dann wieder an zu streiten. Dabei regte er sich erneut so auf, dass er wieder auf mich zielte. Diesmal kam Herr Scheele hinzu geeilt und versuchte, den Arm von Johannes herum zu reißen. Herr Scheele hatte aber nicht genügend Kraft und ich musste ihm helfen. Also rangelten wir zu dritt. Das ging gefühlt Minuten so. Ich habe dabei nicht viel sehen können und mir schwanden auch langsam die Kräfte. Plötzlich erfolgte ein zweiter Schuss und ich löste mich aus dem Gerangel. Der Johannes lag tot auf dem Boden und blutete aus der Brust.

Ich habe mich dann erst einmal hingesezt, denn ich hatte auch sehr viel Blut verloren und mir war schwindelig. Zu der genauen Situation vor dem tödlichen Schuss befragt, kann ich nur sagen, dass ich versucht habe, dem Johannes die Pistole abzunehmen. Ich habe sie nicht zu fassen gekriegt. Außerdem war auch noch Herr Scheele da und wir waren die meiste Zeit ineinander verkeilt, so dass auch mein Kopf die meiste Zeit verdeckt war. Es kann sein, dass ich das ein oder andere Mal die Waffe berührt habe, so dass es mich nicht wundert, wenn meine Fingerabdrücke auch auf der Waffe zu finden sein sollten. Ob Herr Scheele die Waffe an die Hand bekommen hat, kann ich nicht sagen.

Wenn mir nun erneut der alte Pappkarton vorgezeigt wird, muss ich mich doch sehr wundern, wie sie überhaupt dazu kommen, bei mir eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Ich bin doch schließlich das Opfer.

Dem Beschuldigten Beister werden Auszüge aus der Vernehmung des Beschuldigten Scheele vorgelesen.

Es kann gar nicht sein, dass Herr Scheele das gesagt hat. Er hat mir versprochen, über unsere gemeinsame Vergangenheit niemals etwas nach außen dringen zu lassen. Er weiß doch, welch wichtige politische Stellung ich inne habe. Jetzt muss ich wohl zugeben, dass er und ich einmal zusammen waren. Wir waren sogar eingetragene Lebenspartner, wenngleich wir das niemals öffentlich gemacht haben. Diese Lebenspartnerschaft haben wir letztendlich einvernehmlich beendet. Das alles geht sie aber überhaupt nichts an und hat mit dieser Sache auch nichts zu tun.

Es trifft mich hart, dass Herr Scheele mit unserer Trennung nicht einverstanden war. Ich hatte das so gar nicht realisiert. Wahrscheinlich hat er deswegen nicht Wort gehalten und ihnen alles erzählt. Nicht nur unsere gemeinsame Vergangenheit, sondern auch meine beruflichen Aktivitäten gab er preis. Dann macht es ja auch keinen Sinn, um den heißen Brei herumzureden. Die 200.000,00 EUR waren als Schmiergeld des Johannes für den großen Bausanierungsauftrag gedacht. Ob ich auch schon zuvor solche Gelder angenommen habe, möchte ich aber nicht sagen. Es ist richtig, dass Johannes im Streitgespräch von mir das Geld zurückverlangt hat. Wie konnte er auch nur so dumm sein, zu glauben, ich würde im Bezirksamt unter Zeugen eine Zusage

erteilen. Er wusste doch ganz genau, dass das nicht erlaubt ist. Johannes war einfach ein sehr ungeduldiger Mensch. Der Start der Sanierung hat sich aus internen Gründen öfter nach hinten verschoben. Daran bin ich völlig unschuldig. Doch Johannes wollte mir nicht glauben.

Hillmann
POM Hillmann

selbst gelesen und genehmigt:
Martin Beister
(Unterschrift des/r Vernommenen)

Der Polizeipräsident in Berlin
Direktion 2, Abschnitt 22
POM Hillmann

31.07.2019

Strafanzeige

1. Erfassungsgrund

Vorgangsnummer 9826767

Ereignis Nötigung, Körperverletzung etc.

Strafantrag Ja

Versuch Ja

Rechtsnorm §§ 240, 223 StGB

1.1 Tatort

Straße, Hausnummer Hohenzollerndamm 117

PLZ, Ort 10719 Berlin

Nation Deutschland

Verwaltungsbezirk Wilmersdorf

1.2 Tatzeit

Anfang 31.07.2019, 09:00 Uhr

Ende 31.07.2019, 09:20 Uhr

2. Geschädigte/r

Name	Anton Scheele
Straße, Hausnummer	Hohenzollerndamm 117
PLZ, Ort	10719 Berlin
Nation	Deutschland
Geburtsdatum, -ort	13.12.1970
Geschlecht	männlich

3. Anzeigende/r

3.1 wie Geschädigter zu 2.

4. Tatverdächtige/r

4.1 natürliche Person

Name	Martin Beister
Geburtsdatum, -ort	05.05.1955
Geschlecht	männlich
Größe	1,78 m
Altersgruppe	Erwachsener
Staatsangehörigkeit	deutsch

4.1.1 Meldeanschrift

Straße, Hausnummer	Clayallee 7
PLZ, Ort	14195 Berlin

5. Sachverhalt

Ich hatte mich gestern für einen Tag krankgemeldet und bin deswegen nicht zur Arbeit erschienen. Um 9:00 Uhr morgens klingelte es dann an meiner Haustür und überraschender Weise stand Martin vor der Tür. Er bat mich höflich, reinkommen zu können.

Natürlich ließ ich ihn gewähren. Ich war sehr besorgt wegen seiner Wunde am Ohr, doch er meinte, dass alles halb halb so schlimm sei.

Er hatte ein ernstes Anliegen und kam auch sofort zur Sache. Er zeigte sich mehr als betrübt, weil er bei seiner vorhergegangenen Vernehmung durch die Polizei meine Aussage vorgehalten bekommen hatte. Ich bin auch hier, um mich über diesen Umstand zu beschweren. Wie können sie nur Martin mit meinen Äußerungen konfrontieren? Ich bin damit nicht einverstanden und möchte dies am liebsten ungeschehen machen.

Im Verlauf unseres Gesprächs ist mir klar geworden, dass Martin nun dem Vorwurf der Bestechlichkeit gegenübersteht. Er unterrichtete mich auch über die erfolgte Hausdurchsuchung und den Fund von 200.000,00 EUR in seinem Schlafzimmer. Er sagte, dass ich daran schuld sei, dass die Polizei sein Haus durchsucht hatte und er mehr als enttäuscht von mir wäre. Es war mir leider nicht möglich, Martin zu beruhigen, denn es kam alles ans Licht. Seine Frau weiß nun von unserer vorherigen Beziehung. Für ihn bricht seine ganze Welt zusammen.

Ich bin heute trotzdem hier erschienen, um Anzeige gegen ihn zu erstatten. Ich habe mir das reichlich überlegt. Wie erwähnt, ließ Martin sich nicht durch mich beruhigen. Im Gegenteil, er regte sich immer weiter auf. Ich bekam es mit der Angst zu tun. Als Martin dann anfang, mich viel zu heftig an der Schulter zu schütteln, weil ich ihm entgegenete, nicht zu wissen, wie ich ihm helfen könne, merkte ich an den Schmerzen, wie ernst es ihm war. Ich versuchte, mich zu befreien, doch er hielt mich fest. Er redete sehr leise und bedrohlich auf mich ein, dass ich nicht nur meinen Job verlieren werde, wenn ich meine Aussage nicht zurückziehen würde. Ich habe auch keine Zweifel, dass Martin ernst machen wird. Er war so verzweifelt und aggressiv, dass er mir mehrere Hämatome an beiden Armen zufügte. Ich bin damit einverstanden, dass sie Lichtbilder von den Hämatomen anfertigen.

Ich habe ihn danach mehrere Male dazu aufgefordert, meine Wohnung zu verlassen, doch Martin lachte mich nur aus und drückte meine Arme noch fester zu. Ich musste ihm versprechen, meine Aussage von letzter Woche zurück zu ziehen. Als ob ich stolz darauf wäre, gegen ihn ausgesagt zu haben. Seit meiner Vernehmung fühle ich mich

schlecht, als hätte ich ihn verraten. Dann ließ er von mir ab und ging. Das war so gegen 09:20 Uhr. Ich muss den Martin jetzt anzeigen, auch wenn ich das innerlich eigentlich nicht möchte. Es war alles andere als leicht für mich gegen Martin aussagen zu müssen. Ich wollte ihm doch nur helfen. An dem Tag selbst mit dem Herrn Krefeld und dann auf der Polizeiwache, damit Sie sehen, dass Martin und ich gänzlich unschuldig an dem Tod des Herrn Krefeld sind. Aber dass ich dann alles andere erzählen musste, das wird mir Martin niemals verzeihen und ich kann ihn gut verstehen. Ich würde wohl ebenso empfinden. Ich möchte nicht, dass meine vergangenen Aussagen ihm zum Nachteil gereichen. Mit Ausnahme dieser Anzeige im Hinblick auf seine Gewalttätigkeit. Heute morgen ist er zu weit gegangen. Auch wenn ich Verständnis für seine schwierige Situation habe, kann ich Gewalttätigkeiten nicht billigen. Jetzt hat sich Martin wirklich etwas zu Schulden kommen lassen und deshalb bin ich hier.

Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände.

Hillmann
POM Hillmann

selbst gelesen und genehmigt:
Anton Scheele

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschuldigten Scheele und Beister strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten, wobei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist. Es sind nur Straftatbestände des Strafgesetzbuches zu prüfen. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft, die unter dem Az. 122 Js 2888/19 am 14.08.2019 ergeht, ist zu entwerfen. Die Niederschrift der Beweismittelaufstellung und des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen sowie die Anfertigung einer Anklagebegleitverfügung sind erlassen. Soweit die teilweise Einstellung und teilweise Anklageerhebung vorgeschlagen wird, ist auch die Anfertigung einer Einstellungsverfügung erlassen.

2. Alle Formalien (Ladungen, Zustellungen Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.

3. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Tiergarten und des Landgerichts Berlin.

4. Von den §§ 153 – 154 e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Fischer, Strafgesetzbuch
- d) Meyer-Goßner / Schmitt, Strafprozessordnung

StA Beister u.a. – Lösung

A. Materiell-rechtliches Gutachten

Tatkomplex 1 bezüglich des hinreichenden Tatverdachts des Martin Beister (B): Der Tod des Johannes Krefeld (K)

I. Mord (§ 211 StGB): Der B könnte sich durch das Handgemenge, bei dem sich schließlich ein Schuss löste, des Mordes gem. § 211 StGB an K hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Der K ist durch einen Schuss zu Tode gekommen. Fraglich ist jedoch zunächst der Tatbeitrag des B. Nach seiner Einlassung ist eine konkrete Handlung, die den K getötet hat, gerade nicht sicher gegeben. Der B gibt vor, er habe lediglich versucht, dem K die Waffe abzunehmen. Es habe ein unübersichtliches Gerangel gegeben, bei dem B keine klare Sicht gehabt habe. Auch die Einlassung des Anton Scheele (S) lässt eher die Vermutung zu, dass sich der tödliche Schuss nicht durch eine gezielte Tat des B gelöst hatte. Der S bekundet, versucht zu haben, den bewaffneten Arm des K von B abzulenken. Hierbei hätten B und S vornehmlich versucht, den sich heftig wehrenden K festzuhalten und am Schießen auf B zu hindern. Bei diesem Handgemenge habe sich unbeabsichtigt ein Schuss gelöst. Diese Einlassungen werden gestützt von den Ergebnissen der kriminaltechnischen Untersuchung der Fingerabdrücke und der gefundenen Schmauchspuren. Es fanden sich Fingerabdrücke von B und S auf dem Lauf der Waffe und der betreffenden Griffunterseite. Weder ein Fassen am Lauf noch am unteren Griff ist geeignet, einen gezielten Schuss abzugeben. Hierfür hätten sich zumindest Fingerabdrücke auf der Waffenmitte befinden müssen. Die gefundenen Schmauchspuren befanden sich auf dem rechten Handrücken des B und waren nur geringfügig. Dies lässt vermuten, dass B bei Abgabe der Schüsse nicht direkt mit dem Auslöser der Waffe in Kontakt kam. Schließlich hatte K an den Innenseiten beider Zeigefinger eindeutige Schmauchspuren.

Die Einlassungen von B und S werden gestützt durch die Aussage des Sebastian Naumann (N). Er schildert, S sei beim zweiten Anlegen des K auf B dazwischen ge-

gangen und B habe sich auf den K geworfen, wodurch es zu einem erneuten Handgemenge kam. Er habe zudem „*keinen exakten Blick auf die Situation*“ gehabt. Diese Bekundung des N kann ebenso keine Tötung des K durch den B belegen.

b) Die unzureichende Beweislage ändert sich auch nicht, wenn die Einlassungen von B und S infolge von Verfahrensfehlern zu Beweisverwertungsverböten führten.

aa) Verfahrensfehler bei der Beschuldigtenvernehmung des B: Die Belehrung des B bei seiner Vernehmung war fehlerhaft im Sinne von § 163a IV 2 StPO i.V.m § 136 I 2 StPO. Eine Vernehmungssituation war gegeben, da der vernehmende Polizeibeamte dem B in amtlicher Eigenschaft gegenübertrat und in dieser Eigenschaft von ihm Auskunft ersuchte. B wurde weder darüber belehrt, dass es ihm freistehe, bereits vor der Vernehmung einen frei zu wählenden Verteidiger zu befragen, noch, dass er gänzlich zu schweigen berechtigt ist. Auch die Möglichkeit einzelne Beweiserhebungen zu seiner Entlastung beantragen zu können, wurde ihm nicht eröffnet. Da es für eine gezielte Vorenthaltung der gesamten Beschuldigtenrechte keine Anhaltspunkte gibt, ist von einem zumindest fahrlässigen Unterbleiben auszugehen. Der Umfang der Belehrungspflicht ergibt sich aus § 136 StPO. Nach § 163 a IV StPO ist auch die Polizei verpflichtet im gleichen Umfang wie in § 136 StPO zu belehren.

Die Folge eines Verstoßes gegen das Belehrungsgebot ist ein Verwertungsverbot gegenüber dem Beschuldigten, sodass seine Einlassung auch nicht durch die Vernehmung der Verhörsperson nach § 250 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann.

Hinzu kommt in diesem Fall, dass B nach seiner fehlerhaften Belehrung zum Ausdruck gebracht hat, dass er ohne seinen Anwalt keine Aussage tätigen wollte. Da die fehlerhafte Belehrung nur beinhaltete, dass B generell einen frei zu wählenden Verteidiger befragen kann, ist zu vermuten, dass B davon ausging, dass er vor der Vernehmung keinen Verteidiger befragen könne. Dieses Recht vor der Vernehmung steht ihm jedoch unzweifelhaft gem. § 136, 163 a IV StPO zu. Auch gab B gerade zu verstehen, dass er es vorzog, einen Verteidiger vor der Vernehmung zu Rate zu ziehen. Ansonsten hätte er sich nicht bereits zu Anfang dahingehend geäußert, ohne seinen Anwalt „*gar nichts zu der Sache sagen*“ zu wollen. Der Belehrungsfehler wur-

de auch nicht durch Nachholung einer ordnungsgemäßen qualifizierten Belehrung geheilt. Das Verwertungsverbot bleibt auch bestehen, da B nicht zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem Schweigerecht wusste oder im späteren Verlauf der Verwertung zugestimmt bzw. ihr nicht widersprochen hat.

Es ist auch davon auszugehen, dass B seine Einlassung bezüglich des Handgemenges, bei dem K zu Tode kam, vor Gericht wiederholen würde, um sich zu entlasten. Seine Vorgaben würden dann glaubhaft die Aussage des N stützen, dass gerade kein eindeutiger Tatbeitrag des B zu beweisen sein wird.

bb) Verfahrensfehler bei der Beschuldigtenvernehmung des S: Auch wenn der S bei seiner Beschuldigtenvernehmung umfassend gem. § 136, 163 a StPO belehrt wurde, so ist ein Belehrungsfehler darin zu sehen, dass der Polizeibeamte eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO unterließ. Zu Beginn der Vernehmung merkte S an, ein ehemaliger Lebenspartner des B gewesen zu sein. Er ist damit Angehöriger, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (§ 52 I Nr. 2 a StPO). Während der Vernehmung hat S auch unmissverständlich geäußert, nicht gegen B aussagen zu wollen. Seiner Wahrheitspflicht bewusst, hat dann S in der weiteren Vernehmung die Umstände der vorigen Auftragserteilungen an K offengelegt. Auch zu diesem Zeitpunkt erfolgte keine Heilung des Unterlassens der Belehrung. Die Folge ist ein umfassendes Verlesungs- und Verwertungsverbot wie bei § 252 StPO.

Diese Verbote entfallen auch nicht, da S offensichtlich keine Kenntnis von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger hatte und zu vermuten ist, dass S nach erfolgter Belehrung nicht ausgesagt hätte. Die Schlussfolgerung des Nichtaussagens nach Belehrung kann aus dem Verhalten des S am 31.07.2019 geschlossen werden. In seiner Strafanzeige gegen B gibt S an, nicht einverstanden zu sein mit der Verlesung seiner Aussage in der Vernehmung des B. Zwar hätte S nach logischer Überlegung damit rechnen müssen, dass B vom Inhalt seiner Aussage Kenntnis erlangt. Aber die nach wie vor ungehaltene Reaktion des S, dass er B belastet hatte, zeigt umso mehr, wie wenig aussagebereit S gegen B war. § 52 StPO schützt als Ausprägung des nemo-tenetur-se-ipsam-accusare-Grundsatzes den Kreis der Familie. Es ist gerade bezweckt, dass die Wahrheitspflicht eines Zeugen nicht mit dem inneren

Frieden der Familie kollidiert. Dieser Schutz wurde hier untergraben durch das Unterlassen der Belehrung und kann daher nur zu dem Verwertungsverbot führen.

Da S am 31.07.2019 bei seiner Strafanzeige gegen B betont hat, dem B in der Angelegenheit mit Herrn Krefeld helfen zu wollen, ist daraus zu schließen, dass er seine Einlassung bezüglich der Todesumstände des K vor Gericht wiederholen würde, um den B zu entlasten. Somit würde weiterhin ein Tatbeitrag des B am Tod des K nicht bewiesen werden können.

2. Ergebnis: B ist des Mordes an K gem. § 211 StGB nicht hinreichend verdächtig.

II. Körperverletzung im Amt mit Todesfolge (§§ 223, 227, 340 StGB): B könnte sich einer Körperverletzung im Amt mit Todesfolge nach §§ 223 I, 227 I, 340 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Grundtatbestand (§ 223 I StGB): Die Leiche des K wies bei der Obduktion *„mehrere Quetschungen an Handgelenken, rechtem Oberarm, beiden Schultern und leichte Würgemale am Hals auf. Des Weiteren fanden sich leichte Hautabschürfungen im Bereich beider Handgelenke und am Hals beidseitig.“*

B hat eingeräumt, sich mit dem K zweimal tätlich auseinandergesetzt zu haben, um diesem die Waffe abzunehmen. Die Einlassung des B ist indes nicht verwertbar (s.o.) Die tätliche Auseinandersetzung ergibt sich jedoch auch aus der verwertbaren Aussage des Zeugen Naumann (N), der das Gerangel beobachtet hat. B hat dabei eine andere Person körperlich misshandelt sowie an der Gesundheit geschädigt und handelte insoweit auch vorsätzlich.

b) Qualifikation (§ 340 I StGB): Darüber hinaus müsste B die Körperverletzung im Amt begangen haben.

B ist zwar als Bezirksbürgermeister ein Amtsträger gem. § 11 I Nr. 2 StGB, die Körperverletzung nach § 340 StGB erfordert jedoch die Begehung während der Aus-

übung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst. Beide Varianten des § 340 StGB setzen also einen sachlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung voraus. Die Begehung der Körperverletzung zu einer Zeit, in der B als Amtsträger tätig ist, scheint hier fraglich, denn die Körperverletzung muss sich als ein Missbrauch der Amtsgewalt darstellen. Da B aber in diesem Fall rein privat motiviert die tätliche Auseinandersetzung mit K beging und keine sachliche Verknüpfung mit einer Dienstausbübung ersichtlich ist, kann kein hinreichender Tatverdacht bzgl. § 340 StGB vorliegen.

c) Erfolgsqualifikation (§ 227 I StGB): Zwar ist der Todeserfolg eingetreten, ein kausaler Tatbeitrag des B ist, wie den o.g. Ausführungen entnommen werden kann, jedoch gerade nicht nachweisbar.

Ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Körperverletzung mit Todesfolge scheidet somit aus.

2. Rechtswidrigkeit: Das Handeln des B könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

a) Objektiver Rechtfertigungstatbestand

aa) Notwehrlage: Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff lag in dem zweimaligen Bedrohen mittels einer geladenen Waffe vor. Der Zeuge N bekundet, dass K im Verlauf des Streitgespräches mit B eine Waffe zog und auf B zielte. Dies wird durch die Einlassungen von S und B bestärkt, welche die beiden insoweit erwartungsgemäß in einem Prozess wiederholen werden.

bb) Notwehrhandlung: Die Verteidigung gegen diesen Angriff lag in dem zweimaligen Handgemenge, bei dem B versucht hat, dem K die Waffe abzunehmen. Die gewählte Verteidigungshandlung muss zudem erforderlich sein. Die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung hängt regelmäßig von der Art und dem Maß des Angriffs ab. Dabei ist jedes Abwehrmittel zulässig, das der Angegriffene zur Hand hat, eine sofortige Beendigung der ausgehenden Gefahr erwarten lässt und dabei das mildeste Mittel darstellt.

B hat sich keines sonstigen Abwehrmittels bemühen können, er ist den K rein körperlich angegangen. Diese Abwehrhandlung war auch erforderlich, da der sichtlich erregte und wütende K nicht vermuten ließ auf verbale Art vom Bedrohen mit der Waffe abzulassen. Die verbale Konversation zwischen K und B hatte sich gerade zugespitzt, ein weiteres Zureden kann als aussichtslos bewertet werden. Die tätliche Auseinandersetzung war also auch das relativ mildeste Mittel zur Verteidigung. Zudem war sie geboten, da keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung des Notwehrrechts des K vorliegen.

b) Subjektiver Rechtfertigungstatbestand: B handelte mit Verteidigungswillen, da er sichtlich in Kenntnis und aufgrund der Notwehrlage agierte. Dies gibt er glaubhaft in seiner Einlassung vor. Auch der Zeuge N und der S bestätigen, dass K den B zweimal mit seiner Waffe bedroht hat.

3. Ergebnis: Die Körperverletzung gem. § 223 I StGB war durch Notwehr gerechtfertigt. Ein hinreichender Tatverdacht gegen B ist somit nicht gegeben.

Tatkomplex 1 bezüglich des hinreichenden Tatverdachts des Anton Scheele (S): Der Tod des Johannes Krefeld (K)

1. Es besteht kein hinreichender Tatverdacht des S wegen Mordes oder Körperverletzung.

Es gibt es keine Anhaltspunkte für einen kausalen Tatbeitrag des S bei dem zu Tode kommen des K. Die Beweissituation ist der bei B vergleichbar, insofern wird auf das oben Ausgeführte verwiesen. Außerdem weist S keine Schmauchspuren auf, er war somit bei Abgabe der zwei Schüsse nicht in der Nähe der Waffe. Auch dies spricht gegen einen hinreichenden Tatverdacht wegen Mordes. Eine Körperverletzung an K durch S ist tatbestandlich wohl gegeben, aber durch Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt, da S nachweislich handelte, um eine drohende Lebensgefahr von K abzuwenden.

**Tatkomplex 2 bzgl. des hinreichenden Tatverdachts des Martin Beister (B):
Fund des Geldes bei der Hausdurchsuchung**

I. Besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 StGB): B könnte durch die Annahme der 200.000,- EUR von K der Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall nach §§ 331,332, 335 StGB hinreichend verdächtig sein.

1. B ist Amtsträger und hat als Gegenleistung für die Zusage zu einem Bauprojekt von K eine Geldsumme iHv 200.000,- EUR angenommen.

Problematisch erscheint die Verwertbarkeit der vorliegenden Beweismittel und somit die Nachweisbarkeit der Tat.

a) Einlassung des S: Wie oben geschildert, unterliegt die Einlassung des S aufgrund der unterlassenen Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO einem Beweisverwertungsverbot. Da der StA Hetzer lediglich telefonisch über den Inhalt der Einlassung des S informiert wurde, ist zwar das Verwertungsverbot bei der darauffolgenden Anordnung der Hausdurchsuchung bei B nicht erkannt worden. Das Beweisverwertungsverbot besteht jedoch ungeachtet dessen.

Außerdem ist aus den genannten Gründen zu erwarten, dass S seine Angaben zu der Herkunft des Geldes nicht vor Gericht wiederholen wird, nachdem er gem. § 52 StPO und auch bezüglich der Unverwertbarkeit seiner vorigen Einlassung aufgeklärt wurde.

Die Einlassung des S scheidet somit als Beweismittel aus.

b) Fund des Gelbetrages bei der Hausdurchsuchung vom 27.07.2019: Fraglich ist, ob die Anordnung der Hausdurchsuchung ordnungsgemäß erfolgte. Gemäß § 105 I 1 StPO unterliegt eine Hausdurchsuchung dem Richtervorbehalt. In Fällen von Gefahr im Verzug sind die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen befugt die Hausdurchsuchung anzuordnen. Gefahr im Verzug besteht regelmäßig, wenn weiteres Zuwarten den Zweck der Maßnahme vereitelt. Mit der Hausdurchsuchung sollte dem aus der Einlassung des S resultierenden Verdacht der Bestechlichkeit des B

nachgegangen werden. Da B am nächsten Tag aus dem Krankenhaus entlassen werden sollte, befürchtete der StA Hetzer, dass B die Beweismittel vernichten würde. Diese Gefahr bestand zwar generell, doch hatte B zum Zeitpunkt seiner Entlassung noch keine Kenntnis der belastenden Einlassung des S. Es ist durchaus denkbar, dass B das Geld nicht hätte verschwinden lassen. Trotzdem hat StA Hetzer vermuten können, dass B zwischenzeitlich Kenntnis erlangt, etwa durch eine Kontaktaufnahme des S selbst. Die Möglichkeit der Beweismittelvernichtung war somit gegeben. Problematisch erscheint, dass StA Hetzer die Anordnung zur Hausdurchsuchung selbst erteilte. Nachdem er auf den Richtervorbehalt hingewiesen wurde, erwiderte StA Hetzer, dass „hier eindeutig ein Fall der Gefahr im Verzug vorliege und er daher keine richterliche Anordnung benötige. Außerdem werde es endlich einmal Zeit, dass er den Beschuldigten Beister wegen Bestechlichkeit rannehmen kann.“ StA Hetzer führt weiter an, dass früher die Beweise nie ausgereicht hätten. Diese Gründe sind jedoch nicht ausreichend eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu begründen. Dies ergibt sich besonders im Hinblick auf die Durchsuchung am Nachmittag des 27.07.2019. StA Hetzer wollte nach seiner letzten Verhandlung an der Hausdurchsuchung teilnehmen, deswegen wurde sie terminlich erst um 16.00 Uhr angesetzt.

Dadurch bestand für mehrere Stunden die Möglichkeit der Einholung einer Anordnung über den Ermittlungsrichter. Diese Zeitspanne war insbesondere im Hinblick auf den in Berlin 24h am Tag erreichbaren Richternotdienstes auch ausreichend. Da es StA Hetzer gänzlich vermieden hat, den Ermittlungsrichter zu kontaktieren, kann nur von einer bewussten Missachtung des Richtervorbehaltes ausgegangen werden, was ein Verwertungsverbot der gefundenen Beweismittel nach sich zieht (BGH, Urteil vom 18. April 2007, 5 StR 546/06, BGHSt 51, 285-298). Zu schlussfolgern ist dieses Verbot der Verwertung aus der Nichtbeachtung des fair-trial-Prinzips und dem grundrechtlich geschützten persönlichen Lebensbereich, in das eine Durchsuchung schwerwiegend eingreift (BVerfGE 51, 97, 107; 96, 27, 40). Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre zu Folge, gebietet Art. 13 II, 1. Halbsatz GG, dass die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehalten ist.

Die Ehefrau des B wünschte zwar Hinzuziehung von weiteren Zeugen, aber gem. § 105 II StPO bedurfte es dies nicht, da die Staatsanwaltschaft bei der Hausdurchsuchung zugegen war.

c) Geständnis des B: Fraglich ist, ob das während seiner Einlassung eingeräumte Geständnis des B als Beweismittel fungieren könnte. Schließlich wurde das Beweismittel des Geständnisses nur mittelbar gewonnen.

aa) Nachdem B mit der Einlassung des S konfrontiert wurde und ihm zudem der Pappkarton mit dem Geld gezeigt wurde, zeigte er sich geständig bezüglich des Vorwurfs der Bestechlichkeit. Auch wenn die Einlassung und das gefundene Geld einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, könnte das Geständnis des B zu verwerten sein. Etwas anderes könnte sich allenfalls unter dem Aspekt der Fernwirkung ergeben. Allerdings verneint die höchstrichterliche Rechtsprechung regelmäßig eine Fernwirkung, um so eine Lahmlegung des gesamten Verfahrens aufgrund eines einzigen Verfahrensverstößes zu vermeiden. Die Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot dennoch eine Fernwirkung hat, d.h. auch andere, darauf resultierende Beweismittel unverwertbar macht, deren Vorhandensein erst bei der unverwertbaren Beweiserhebung sichtbar geworden sind, richtet sich nach der Sachlage und der Art des Verbots.

Nur ausnahmsweise kann demnach bei einem Verwertungsverbot eine Fernwirkung anzunehmen sein. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass dem B durch den vernehmenden Polizeibeamten gleich zwei unverwertbare Beweismittel vorgehalten wurden, die den B zu einem Geständnis bewegt hatten. In einem solchen Fall kumulativ zusammentreffender Verfahrensfehler, ist wohl von einer Fernwirkung auszugehen, da dies sonst dem fair-trial-Prinzip gänzlich zuwiderlaufen würde.

bb) Die Unverwertbarkeit des Geständnisses ergibt sich auch schon, wie oben dargestellt, aus der fehlerhaften Belehrung des B. Denkbar ist hier zudem, dass eine verbotene Vernehmungsmethode gem. § 136 a StPO mittels einer Täuschung vorliegt. Der vernehmende Beamte hatte am Tag zuvor den StA Hetzer auf den Richtervorbehalt einer Hausdurchsuchungsanordnung hingewiesen. Es scheint annehmbar, dass der Polizeibeamte sich der Beweisverwertungsverbote bewusst gewesen ist. Dies trifft auch für die unterlassene Belehrung gem. § 52 StPO bei S zu, da derselbe

Polizeibeamte die Vernehmung des S durchführte. Da jedoch ein umfassendes Verwertungsverbot bereits aus der fehlerhaften Belehrung des B folgt sowie aus der Fernwirkung der Verwertungsverbote, erübrigt sich eine Entscheidung, ob eine verbotene Vernehmungsmethode vorliegt.

2. Aufgrund der Unverwertbarkeit aller Beweismittel ist B nicht hinreichend verdächtig der Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall gem. §§ 331, 332, 335 StGB.

Tatkomplex 3 bezüglich des hinreichenden Tatverdachts des Martin Beister (B): Das Geschehen in der Wohnung des S

I. Versuchte Nötigung (§§ 240, 22, 23 StGB)

B könnte durch den Versuch den S dazu zu bewegen seine Aussage zurückzuziehen der versuchten Nötigung gemäß §§ 240, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig sein.

1. Die Tat ist nicht vollendet und der Versuch gem. § 240 III StGB mit Strafe bewehrt.

2. Tatentschluss

a) Es muss Vorsatz bezüglich einer Nötigung iSv § 240 StGB vorliegen.

Vorab stellt sich die Frage, wie Fälle, in denen das Tatziel als solches nicht existiert, zu behandeln sind. Es könnte insofern ein untauglicher Versuch vorliegen. Der untaugliche Versuch ist grundsätzlich gem. § 23 III StGB strafbar und immer dann gegeben, wenn die vollständige vom Tatentschluss getragene Handlung den Tatbestand nicht verwirklichen kann und dies bereits im Zeitpunkt des Vollziehens objektiv feststeht. Da die Einlassung des S einem Verwertungsverbot unterliegt, ist eine gewünschte Rücknahme zur Entlastung von B nicht vonnöten. Doch war dem B dies bei seinem Besuch bei S nicht bewusst. Nach seiner Vorstellung stand die belastende Aussage des S noch immer gegen ihn.

Es kommt in diesem Fall auch hinzu, dass S, nach seinen Angaben bei seiner Strafanzeige vom 28.07.2019 zu urteilen, bereits vor dem Zusammentreffen mit B gewillt

war, jede Möglichkeit zu ergreifen, seine belastende Einlassung ungeschehen machen zu lassen. Der gängige Ablauf des Verfahrens hätte spätestens bei Gericht die fehlerhafte Beschuldigtenvernehmung des S aufgezeigt. Es ist davon auszugehen, dass S dann von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Schließlich äußert er bei seiner Strafanzeige, dass er mit der Verlesung seiner Einlassung nicht einverstanden war und dies am liebsten ungeschehen machen möchte. Er fühle sich seit seiner Vernehmung schlecht, als hätte er B verraten. Auch die Ehefrau des B weiß nun von ihm als ehemaligen Lebenspartner. Dieser sehr persönliche und bisher absichtlich geheim gehaltene Aspekt kann als schwerwiegender Grund gesehen werden für die Willensbildung des S, die Stadt zu verlassen. Demzufolge konnte S nicht genötigt werden durch die Androhung, er werde seinen Arbeitsplatz verlieren, wenn er seine Einlassung nicht zurücknimmt, wozu er ohnehin gewillt war. S war daher seit dem Tag seiner Beschuldigtenvernehmung gewillt, die den B belastenden Aspekte seiner Einlassung ungeschehen zu machen. Auch von diesem Willen des S hatte B keine Kenntnis.

B wollte von S die Rücknahme der Einlassung, um sich zu entlasten. Dass B von der Unverwertbarkeit der Einlassung des S und dessen vorherigen Willen bei sich bietender Gelegenheit die eigene Einlassung zurückzunehmen nichts wusste, ist für die Vorsatzbildung des B unschädlich. Der Tatentschluss ist somit gegeben.

3. B hat zur Nötigung unmittelbar angesetzt, indem er begann den S zu bedrängen, um ihm ein Verhalten gegen seinen Willen aufzuzwingen.

4. Weiterhin war die Tat verwerflich und somit rechtswidrig gemäß § 240 II StGB. Zum einen besteht kein Anspruch auf die Rücknahme einer Aussage. Zum anderen ergibt sich die Sozialwidrigkeit des Handelns aus der sog. Zweck-Mittel-Relation, denn die Androhung des Verlustes von Arbeit und mehr unter Einsatz von körperlichem Zwang zum Zweck der Durchsetzung einer Forderung ist regelmäßig verwerflich. Als Beweismittel steht die glaubwürdige und verwertbare Aussage des S zur Verfügung. Es ist auch auszuschließen, dass es sich bei der Schilderung des S um ein erfundenes Geschehen handelt, das aus Rache motiviert wäre, denn S zeigte sich auch nach dem Geschehen in seiner Wohnung hilfsbereit gegenüber B in der Angelegenheit mit K.

5. B ist der versuchten Nötigung gem. §§ 240 I-III, 22, 23 III StGB hinreichend verdächtig. Das Gericht kann aufgrund der Untauglichkeit des Versuchs gemäß § 23 III StGB von der Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen gemäß § 49 II StGB mildern.

II. Körperverletzung (§ 223 StGB): B könnte der Körperverletzung hinreichend verdächtig sein.

1. B hat den S schmerzhaft an der Schulter geschüttelt. Als S versuchte sich zu befreien, hielt B den S fest und fügte ihm aufgrund übermäßigen körperlichen Zwangs mehrere Hämatome an beiden Armen zu. Hierdurch hat B den S absichtlich übel und unangemessen behandelt und einen pathologischen Zustand hervorgerufen. Dies wird zu beweisen sein durch die von den Hämatomen gefertigten Lichtbilder und der glaubwürdigen Aussage des S.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Es liegt ein Strafantrag gem. § 230 StGB vor. Es kann somit dahinstehen, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist.

2. B ist der Körperverletzung gem. § 223 StGB hinreichend verdächtig.

III. Hausfriedensbruch, § 123 StGB

1. Der gem. § 123 II StGB hier zwingend erforderliche Strafantrag liegt vor.

2. B hat, nach glaubwürdiger Aussage des S, absichtlich die Wohnung trotz mehrfacher ausdrücklicher Aufforderung des S als Hausrechtsinhaber nicht verlassen.

3. B ist des Hausfriedensbruchs gem. § 123 I StGB hinreichend verdächtig.

IV. Konkurrenzen des 3. Tatkomplexes: Das körperliche Einwirken auf S verletzt mehrere Straftatbestände. Während B versuchte den S durch körperliche Verletzung zu nötigen, missachtete er auch das Hausrecht des S. Es liegt zwischen den von B verwirklichten Tatbeständen Tateinheit gem. § 52 I StGB vor.

B. Prozessuales Gutachten

I. Zuständigkeit

1. Örtliche Zuständigkeit: Diese liegt beim Amtsgericht Berlin, vgl. §§ 7, 8 StPO.

2. Sachliche Zuständigkeit: Die Anklage ist gemäß § 25 Nr. 2 GVG vor dem Amtsgericht Berlin - Strafrichter - zu erheben. Es handelt sich bei allen verwirklichten Delikten um Vergehen, sodass neben einer Freiheitsstrafe auch die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht kommt. Eine höhere Straferwartung als Freiheitsstrafe von zwei Jahren ist jedenfalls nicht anzunehmen, da Strafmilderungen zu erwarten sind. Zum einen enthält B's Bundeszentralregisterauszug keine Eintragungen und er ist als Ersttäter zu behandeln. Zum anderen ergibt sich bei der versuchten Nötigung eine Strafmilderung gem. §§ 23 III, 49 II StGB.

II. (Teil)Einstellung: Aufgrund mangelnden Tatverdachts sind die Verfahren gegen B und S hinsichtlich des ersten Tatkomplexes sowie das Verfahren gegen B hinsichtlich der Tat aus dem zweiten Tatkomplex nach § 170 II StPO 1 einzustellen. B und S sind gemäß § 170 II 2 StPO durch eine Einstellungsnachricht darüber in Kenntnis zu setzen, da beide bereits als Beschuldigte vernommen wurden.

Über die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des ersten Tatkomplexes ist ein Einstellungsbescheid an den Zeugen N anzufertigen, § 171 S. 1 StPO. Eine Rechtsmittelbelehrung über die Vorschaltbeschwerde sowie das Klageerzwingungsverfahren kann indes unterbleiben, da N kein Verletzter im Sinne der Norm ist, § 171 S. 2 StPO.

III. Beiordnung: Es liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vor.

IV. Haft: Ein Haftbefehl ist nicht zu beantragen. Zwar ergibt sich aus dem materiellrechtlichen Gutachten ein dringender Tatverdacht (s.o.). Ein Haftgrund nach § 112 II StPO oder § 112a StPO liegt jedoch nicht vor. Die geringe Straferwartung bietet insbesondere keinen Anlass eine Fluchtgefahr iSv § 112 II Nr. 2 StPO anzunehmen.

C. Abschlussverfügung

Staatsanwaltschaft Berlin

Berlin, 14.08.2019

- 122 Js 2888/16 -

Turmstraße 91, 10559 Berlin

Fernruf: 90 14 – 58 44 45

An das

Amtsgericht Tiergarten

- Strafrichter -

Anklageschrift

Martin Beister
geb. am 05.05.1955 in Berlin
wohnhaft: Clayallee 7, 14195 Berlin
Deutscher, verheiratet

- Registerauszug ist beigelegt -

wird a n g e k l a g t,

in Berlin

am 31.07.2019

von 9.00 – 9.20 Uhr

durch dieselbe Handlung

a) versucht zu haben, einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt und durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung zu nötigen,

b) eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben

und zugleich

c) sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht aus dessen Wohnung entfernt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 31.07.2019 begab sich der Angeschuldigte um 9.00 Uhr in die Wohnung des Zeugen Scheele, Hohenzollerndamm 117, 10719 Berlin und versuchte diesen durch die Drohung, der Zeuge Scheele werde seinen Arbeitsplatz und mehr verlieren, zur Rücknahme seiner im Rahmen des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens getätigten Aussage zu zwingen. Währenddessen schüttelte der Angeschuldigte den Zeugen Scheele schmerzhaft an den Schultern und fügte ihm durch übermäßiges Drücken Hämatome an beiden Armen zu, in der Absicht die Ernsthaftigkeit seines Verlangens zu unterstreichen. Als der Zeuge Scheele den Angeschuldigten zur Beendigung der Situation mehrfach aufforderte, die Wohnung zu verlassen, drückte der Angeschuldigte noch fester die Arme des Zeugen Scheele zu und lachte diesen zur Bekräftigung seiner Weigerung die Wohnung zu verlassen aus.

Vergehen, strafbar nach §§ 123, 223 I, 240 I, II, III; 22, 23 I, III, 49 II, 77, 77b StGB

Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten –Strafrichter – zuzulassen.

Staatsanwalt